

Oppenhoff

Die BImSchG-Novelle: Rückenwind für Windprojekte?!

Wie Windprojekte durch die BImSchG-Novelle beschleunigt
werden können

32. Windenergietage in Linstow, 6. November 2024
Rechtsanwältin Juliane Prickartz

Die BImSchG-Novelle 2024

- „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“
- **Hintergrund:** Laut der FA-Wind Studie aus 2023 dauert das Genehmigungsverfahren in Deutschland im Schnitt zwei Jahre.
- **Ziel:** Beschleunigung, Straffung und Digitalisierung

„Die heutige Einigung der Fraktionen zur Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Meilenstein auf dem Weg für schnellere und unbürokratischere Verfahren. [...] Insgesamt werden mit der Novelle Hindernisse für den Ausbau der Windenergie beseitigt.“
Bundeminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck am 17. Mai 2024

Beschleunigungsmechanismen – Überblick

Privilegierung von WEA

- Verfahrensstraffung
- Digitalisierung
- Vereinfachter vorzeitiger Baubeginn
- Kürzerer Rechtsschutz
- Einsatz Projektmanager
- Kürzere Fristen bei Behördenbeteiligung

Privilegierung von Repowering

- Besonderes Änderungsgenehmigungsverfahren
- Verzicht auf Erörterungstermin
- Grds. Vereinfachtes Verfahren
- Delta-Prüfung
- Lärmschutzrechtliche Privilegierung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- WEA baurechtlich im Außenbereich privilegiert

+ besondere Erleichterung für **Typenänderungen**

Beschleunigungsmechanismen für Windprojekte

Im Vorfeld

- Vorbescheid ohne UVP-Gesamtprüfung, § 9 Abs. 1a BImSchG
- Vorzeitiger Baubeginn ohne Prognoseentscheidung, § 8a BImSchG

Kürzere Rechtsschutz bei WEA (GH > 50 m)

- Widerspruch muss binnen eines Monats begründet werden
- Eilrechtsschutz nur binnen eines Monats nach Zustellung der Zulassung der WEA

Beschleunigungsmechanismen für Windprojekte

Verfahrensstraffung

- Digitalisierung des Verfahrens (elektronischer Antrag, digitale Bekanntmachung)
- Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers, § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
- Projektmanager *soll* eingesetzt werden, § 2b der 9. BImSchV
- Stellungnahme Frist zur Behördenbeteiligung nicht verlängerbar, § 10 Abs. 5 BImSchG
- Genehmigungsfrist nur einmal um bis zu drei Monate verlängerbar, § 10 Abs. 6a BImSchG
- Vollständigkeitsfiktion, § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV

„Vor allem die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren ist ein großer Schritt, von dem wir uns eine deutliche Beschleunigung der Prozesse erwarten. Bislang füllt ein einziger Antrag für eine Windenergieanlage etwa 60 Aktenordner.“

BWE-Präsidentin Bärbel Heidebroek am 21. Mai 2024

Repowering § 16b BImSchG

- Definition: Repowering = Modernisierung einer EE-Anlage
- vollständiger Austausch der WEA möglich:
 - Abstand zwischen alter und neuer Anlage darf nun bis zu fünffacher Gesamthöhe der Neuanlage betragen
 - Für Bau der neuen Anlage haben Antragsteller 48 Monate ab Rückbau Zeit
- Fehlende Betreiberidentität bei Anlagenaustausch: Einverständniserklärung des Bestandsanlagenbetreibers genügt

„In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen.“
Gesetzesbegründung vom 5. Juni 2024, BT-Drs. 20/11657, S. 30

Repowering: formelle Vereinfachungen des Genehmigungsverfahrens

- Repowering Vorhaben sind privilegierte Änderungsgenehmigungsverfahren, aber Wahlrecht des Antragstellers neu verankert, § 16 Abs. 1 S. 4 BImSchG.
 - Genehmigung für neu zu errichtende Anlagen (§§ 10 oder 19 BImSchG)
 - Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG)
 - Besondere Änderungsverfahren: Repowering und Typenänderungen
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Vorhaben mit weniger als 19 WEA (§ 16b Abs. 6)
 - Ausnahme: UVP-Pflicht (§ 16b Abs. 2 S. 2 i.V.m. 4. BImSchV) → förmliches Verfahren
- Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen für leistungs- und ertragssteigernde Softwareupdates

Repowering: materielle Vereinfachungen des Genehmigungsverfahrens

Delta-Prüfung

Nur solche Auswirkungen, die

- durch Repowering bewirkt,
- sich potentiell nachteilig auf immissionsschutzrechtliche Schutzgüter auswirken,
- über nachteilige Auswirkungen der Bestandsanlage hinaus gehen und
- für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können

sind zu prüfen (§ 16b Abs. 1 BImSchG).

Voller Prüfungsumfang

- Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
- Belange des Arbeitsschutzes und
- Recht der Natura-2000-Gebiete

Privilegierungen

- Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 45c BNatSchG) Vorbelastung als bisherige Kompensation abziehen
- Überschreitung der TA-Lärm-Werte als „Verbesserungsgenehmigung“ (§ 16b Abs. 3 BImSchG)
- Leistungs- oder ertragssteigernde Softwareupdates (§ 16b Abs. 8 BImSchG) – Prüfumfang: ausschließlich Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen

Erleichterte Typenänderung, § 16b Abs. 7 und 9 BImSchG

- **Formelles Verfahren:** Kein Erörterungstermin und vereinfachtes Verfahren wie Repowering
- **Materielles Verfahren:** (Ähnlichkeit mit Repowering)
 - Delta-Prüfung – maßgeblicher Vergleichszeitpunkt „genehmigte Anlage“
 - Neuer eingeschränkter Umfang: Behörde prüft ausschließlich Standsicherheit und schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, wenn
 - Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert,
 - Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und
 - Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird
- **Genehmigungsfiktion** nach 6 Wochen, wenn Behörde nicht entscheidet
- Keine Regelung zur Anwendbarkeit von § 16b Abs. 3 und 4 BImSchG

Ausblick und Fazit: Rückenwind oder laues Lüftchen?

Beschleunigungspotential

- Digitalisierung des Verfahrens
- Verkürzte Fristen
- Verzicht auf Erörterungstermins
- Vorbescheid wird attraktiver
- Einsatz Projektmanager (Kostenfaktor)
- Repowering:
 - Fehlende Betreiberidentität
 - Ausweitung Anwendungsbereich
 - Prüfumfang
- Vereinfachte Typenänderung

Praktische Herausforderungen

- Prüfumfang bei Typenänderungen
 - Entscheidung bleibt Einzelfallprüfung
(Auswirkungen bei Deltaprüfung entscheidend)
 - Definition Vollständigkeit der Unterlagen, § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV – kann auch durch PM geprüft werden
 - Flächenverfügbarkeit bleibt Praxisproblem
(bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit)
- Baurechtliche Regelungen anpassen

(s. Entwurf BMWK v. 5. April 2024 bzgl. RL (EU) 2023/2413)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Noch Fragen?